



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 51 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof
Nr. 52 Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Hof
Nr. 53 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2018
Nr. 54 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ für das Haushaltsjahr 2019
Nr. 55 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des „Bayerischen Vogtlandes“ für das Haushaltsjahr 2019
Nr. 56 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2019
Nr. 57 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

51. 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof

Am **Dienstag, den 17. September 2019, um 14:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** steht folgender Punkt:

Jugendhilfeplanung;
Vorstellung und Verabschiedung der 1. Fortschreibung des Teilplanes 1 Jugendarbeit

52. Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Hof

Der Kreistag erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz-AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) folgende

Gebührenordnung:

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Amt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 Euro, für den Obmann 14,00 Euro.

Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung - FO - vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Hof vom 23.01.2014 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 13. Februar 2014, Nr. 4) außer Kraft.

Hof, den 11.07.2019

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

53. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2018

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 31.12.2018 bekannt gegeben. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

Das Bayer. Landesamt für Statistik weist ferner darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09475000 Gemeinde	Landkreis Hof	Oberfranken Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 405
09475113	Berg	2 066
09475120	Döhlau	3 856
09475123	Feilitzsch	2 833
09475127	Gattendorf	1 032
09475128	Geroldsdgrün	2 763
09475136	Helmbrechts, Stadt	8 413
09475137	Issigau	1 011
09475141	Köditz	2 440
09475142	Konradsreuth	3 151
09475145	Leupoldsdgrün	1 194
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 051
09475154	Münchberg, Stadt	10 215
09475156	Naila, Stadt	7 684
09475158	Oberkotzau, Markt	5 357

09475161	Regnitzlosau	2 300
09475162	Rehau, Stadt	9 424
09475165	Schauenstein, Stadt	1 922
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	7 042
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 395
09475171	Selbitz, Stadt	4 294
09475174	Sparneck, Markt	1 589
09475175	Stammbach, Markt	2 338
09475181	Töpen	1 028
09475182	Trogen	1 423
09475184	Weißdorf	1 164
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 921

zusammen 95 311

54. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ hat in der Sitzung am 19. März 2019 die Haushaltssatzung und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2019 vom 25. Juli 2019 amtlich bekannt gemacht.

55. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des „Bayerischen Vogtlandes“ für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

857.800,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

926.800,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **593.300,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **85.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2019 bedarf für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **593.300,00 Euro** der Genehmigung durch das Landratsamt Hof (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Diese Genehmigung wurde erteilt.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 samt Anlagen vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Hof in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch öffentlich aufgelegt und können dort bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Feilitzsch, den 02.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
des „Bayerischen Vogtlandes“

Francisco Hernandez Jimenez
Zweckverbandsvorsitzender

56. Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Zell im Fichtelgebirge folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

0,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **0,00 Euro** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **0 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf **0,00 Euro** je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt im Rathaus des Marktes Zell im Fichtelgebirge, Zimmer-Nr. 07, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Zell im Fichtelgebirge, den 04.07.2019

Schulverband
Mittelschule Zell im Fichtelgebirge

Penzel
Schulverbandsvorsitzender

57. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 31.07.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3440070005** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 31.07.2019

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de